



Bozen, 02.01.2025

Bearbeitet von:  
Kathrin Psenner  
Tel. 0471 41 75 33  
[Kathrin.Psenner@provinz.bz.it](mailto:Kathrin.Psenner@provinz.bz.it)

An die Direktionen  
der Grundschulsprenkel  
der Schulsprengel  
der Kindergartensprengel

**Rundschreiben Nr. 01/2025****Ganzjährige Abwesenheit in der 1. Klasse der Grundschule**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,

der Kindergarten als erste Bildungseinrichtung wirkt in seinem Auftrag ergänzend zur ganzheitlichen Entwicklung, Bildung und Erziehung des Kindes in der Familie. Im Anschluss daran bietet die Grundschule dem Kind ein nächstes, neues Lebensumfeld zur Erschließung von differenzierten Lernangeboten und -zugängen. Im Sinne inklusiver Bildung ist es Auftrag von Kindergarten und Schule, allen Kindern, unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten und Bedürfnisse, gerechte Bildungschancen zu ermöglichen.

**Allgemeines**

Artikel 13 des Landesgesetzes Nr. 5/2008 legt fest, dass alle Kinder, die das 6. Lebensjahr innerhalb August des betreffenden Jahres vollenden, in die Grundschule eingeschrieben werden; ab diesem Zeitpunkt greift die Schul- und Bildungspflicht. Eine Rückstellung bzw. eine Befreiung von der Schulpflicht ist vom Gesetz nicht vorgesehen. Diese Bestimmungen gelten für alle Kinder, unabhängig davon, ob sie in ihrer Entwicklung einen erhöhten Bildungs-, Unterstützungs- oder Förderbedarf aufweisen oder dieser linear verläuft.

Dennoch kann es absolute Ausnahmesituationen geben, in denen sich der Schulbesuch aus schwerwiegenden und dokumentierten Gründen zum Nachteil auf die Entwicklung des Kindes und sein Wohl auswirken. In jenen Fällen besteht für die Erziehungsverantwortlichen über den Ausnahmeweg die Möglichkeit, einen begründeten Antrag um ganzjährige Abwesenheit von der 1. Klasse Grundschule zu stellen. Die Entscheidung darüber liegt bei der Schulführungskraft. Die ganzjährige Abwesenheit kann jedenfalls nur ein einziges Mal genehmigt werden und das schulpflichtige Kind muss in der Folge einen Kindergarten des Landes bzw. einen gleichgestellten Kindergarten besuchen.

**B) Operative Hinweise**

Für die Genehmigung des Antrages um ganzjährige Abwesenheit von der 1. Klasse sind folgende Schritte notwendig:

1. Vor den Fristen für die Online-Einschreibung in die Schule findet zwischen dem Kindergarten und den Erziehungsverantwortlichen ein Beratungsgespräch zum Schuleintritt statt:
  - a) Sind sich Erziehungsverantwortliche und Kindergarten über ein zusätzliches Kindergartenjahr einig, so reichen die Erziehungsverantwortlichen innerhalb der Einschreibefrist den begründeten Antrag auf ganzjährige Abwesenheit in Papierform samt entsprechender Bestätigung des



Kindergartens bei der gebietsmäßig zuständigen Schule ein und geben einen Antrag in Papierform um erneute Einschreibung in den Kindergarten ab.

- b) Stellen die Erziehungsverantwortlichen den Antrag auf ganzjährige Abwesenheit ohne entsprechende Bestätigung von Seiten des Kindergartens, lädt die Schule innerhalb Jänner zum Gespräch zwischen dem Kindergarten, den Erziehungsverantwortlichen und einer Vertretung des Referats Psychopädagogische Beratung ein.
2. Für eine Genehmigung des Antrages muss von den Erziehungsverantwortlichen in jedem Fall eine psychologische oder ärztliche Bescheinigung beim Psychologischen Dienst des Südtiroler Sanitätsbetriebs eingeholt und in der Schule eingereicht werden, aus der hervorgeht, aus welchen Gründen, sich der Schulbesuch zum Nachteil auf das Kindeswohl auswirkt bzw. welche absehbaren Schwierigkeiten bei einem Schulbesuch auftreten können. Diese Bescheinigung muss bis Ende März vorliegen.
  3. Über den Antrag auf ganzjährige Abwesenheit entscheidet die Schulführungskraft bis Anfang April und bringt sie den Erziehungsverantwortlichen und dem Kindergartensprengel zur Kenntnis.
  4. Bei Genehmigung der ganzjährigen Abwesenheit wird der Status der Einschreibung in der Landesdatenbank der Schülerinnen und Schüler (unter „Typ der Einschreibung“) von der Schule abgeändert; für allfällige Fragen in diesem Zusammenhang steht Frau Edith Windegger vom Amt für Finanzierung der Bildungseinrichtungen zur Verfügung. Der Kindergartensprengel bestätigt die Wiedereinschreibung in Popcorn.  
Mit Genehmigung des Antrages um ganzjährige Abwesenheit von der 1. Klasse Grundschule ergibt sich für das Kind die Verpflichtung zum Besuch eines Kindergartens des Landes bzw. eines gleichgestellten Kindergartens. Bei unentschuldigter Abwesenheiten von über drei Wochen aus anderen als aus gesundheitlichen Gründen erfolgt eine Meldung durch den Kindergarten an die zuständige Schulführungskraft, welche die Information für die Überprüfung der Einhaltung der Schulpflicht an die Gemeinde weiterleitet.

Das Rundschreiben des Schulamtsleiters Nr. 61/2000 ist widerrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin  
Sigrun Falkensteiner  
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER  
Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D  
certification authority: InfoCert Qualified Electronic Signature CA 3  
Seriennummer / numero di serie: f605e8  
unterzeichnet am / sottoscritto il: 02.01.2025

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 02.01.2025 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 02.01.2025